

German Biogas Association
Association Allemande du Biogaz
Asociación Alemana de Biogás

Fachverband
Biogas e.V.



EEG 2012 und weitere Gesetzesänderungen im Bereich Biogas

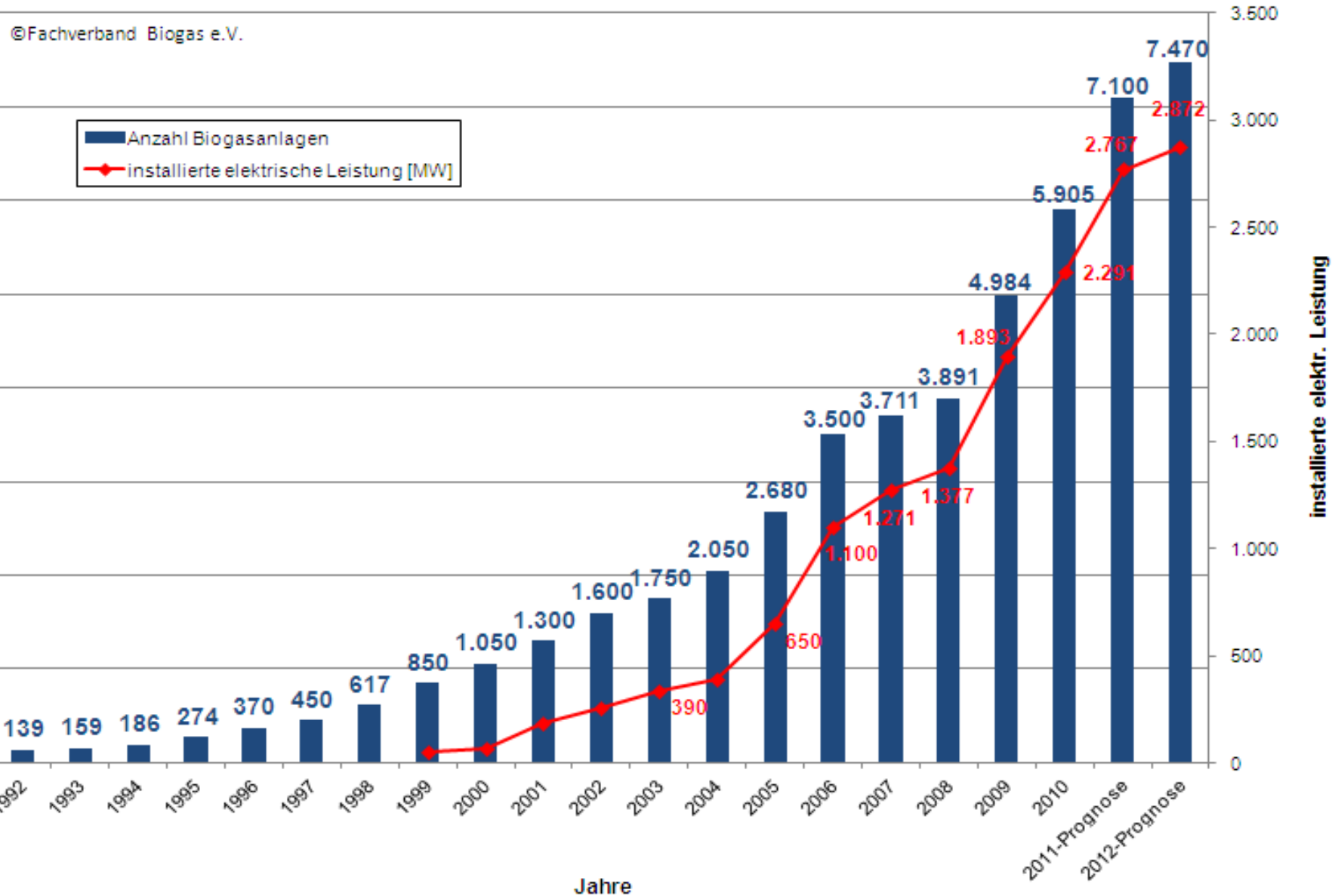
Dipl.-Ing agr. (FH) Manuel Maciejczyk
Stellvertretender Geschäftsführer
Fachverband Biogas e.V.

Gliederung

- **Branchenübersicht 2011 – Ausblick 2012**
- **EEG 2012**
- **Aktuelle Baustellen im Bereich Biogas**
- **Fazit**



Entwicklung der Anlagenzahlen und der elektr. Leistung



Entwicklung der Anlagenzahlen und der elektr. Leistung

	Ende 2010	Prognose 2011	Prognose 2012
Anlagenzahl (davon Biomethan-Einspeiseanlagen)	5.905 (45)	7.100 (60)	7.470 (80)
Installierte el. Leistung in MW	2.291	2.767	2.872
Netto-Stromproduktion in MWh pro Jahr	14,82	17,92	19,98
Mit Biogas-Strom versorgte Haushalte	4,2	5,1	5,7
Anteil am Stromverbrauch in %	2,46%	3,09%	-
Umsatzvolumen in D in Mrd. Euro	5,1	6,1	5,7
Arbeitsplätze	39.128	46.279	45.333
Exportrate	10%	10%	25%



Gliederung

- Branchenübersicht 2011 – Ausblick 2012
- **EEG 2012**
- Aktuelle Baustellen im Bereich Biogas
- Fazit



Chronologie der EEG-Novelle 2012

- Umfangreiche Vorbereitungen der EEG-Novelle seit 2010: Gespräche mit BMU, BMELV, Politikern, Umweltverbänden + interne Meinungsfindung
- Erdbeben in Japan: März 2011
- 04.05.: Erfahrungsbericht
- 17.05.: inoffizielle Veröffentlichung Referentenentwurf
- **20.05.: Offizieller Aufruf zur Stellungnahme**
- **23.05.: Stellungnahmefrist f. Ref-Entwurf**
- 06.06.: Veröffentlichung Regierungsentwurf
- 08.06.: 1. Lesung + Ausschusssitzung Bundestag / öffentl. Anhörung
- 10.06.: Empfehlungen der Bundsratsausschüsse
- 17.06.: Stellungnahme Bundesrat
- 21.06.: Gegenäußerung Bundesregierung
- 30.06.: 2. und 3. Lesung im Bundestag
- 08.07.: Verabschiedung EEG 2012 im Bundesrat



Eckpunkte des EEG 2012



Vergütungsübersicht Biogas im EEG 2012 (ct/kWh_{el})

Leistungs- klassen	Grund- Vergütung 0	Einsatzstoff- vergütungsklasse I	Einsatzstoff- vergütungsklasse II	Vergütung für Vergärung von Bioabfällen ^{b)}	Gasaufbereitungs- bonus
≤ 75 kW	25 ct/kWh ^{a)} (Sonderklasse: Güllekleinanlagen)				3 ct/kWh bis 700 Nm ³ /h 2 ct/kWh bis 1.000 Nm ³ /h 1 ct/kWh bis 1.400 Nm ³ /h Nennleistung der Gasaufbereitungsanlage
≤ 150 kW	14,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16 ct/kWh	
≤ 500 kW	12,3 ct/kWh	6,0 ct/kWh	8,0 ct/kWh	16 ct/kWh	
≤ 750 kW	11,0 ct/kWh	5,0 ct/kWh	8,0/6,0 ^{c)} ct/kWh	14 ct/kWh	
≤ 5.000 kW	11,0 ct/kWh	4,0 ct/kWh	8,0/6,0 ^{c)} ct/kWh	14 ct/kWh	
≤ 20.000 kW	6,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	0,0 ct/kWh	14 ct/kWh	

- a) Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich!
- b) Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich!
- c) Strom aus Gülle und Mist

1. Grundvergütung (§ 27 Abs.1)

ct/kWhel	Bis 150 kW	Bis 500 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
EEG 2012	14,3	12,3	11,0	6,0
EEG 2009	11,67	9,18	8,25	7,79

- EEG 2012 gilt prinzipiell für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2012!
- GV erhalten alle Stoffe der Biomasseverordnung
- Integration des KWK-Bonus in die GV
- Degression der Vergütung steigt auf 2 % bei der GV (keine Degression bei den Einsatzstoffvergütungsklassen)
- Technologie- und Luftreinhaltungsbonus wurden gestrichen
- „Technologiebonus“ nur noch für Biomethaneinspeisung



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffvergütungsklassen (§ 27 Abs. 2)

ct/kWhel	Bis 500 kW	Bis 750 kW	Bis 5 MW	Bis 20 MW
Einsatzstoffvergütungs- klasse I	6,0	5,0	4,0	-
Einsatzstoffvergütungs- klasse II	8,0	8,0 (Ausnahme Strom aus Gülle: 6,0)	8,0 (Ausnahme Strom aus Gülle: 6,0)	-

- Einsatzstoffvergütungsklassen geregelt im Anhang zur Biomasseverordnung (BiomasseV)
- Anteilige Vergütung anhand von Standardgaserträgen (Energiegehalt)

2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

- Einteilung der Substrate in der BiomasseV geregelt
- **Einsatzstoffvergütungsklasse I (klassische NawaRo):** GPS, Silomais, Getreidekörner, ZR, ... (Anlage 2 BiomasseV)
- **Einsatzstoffvergütungsklasse II:** Lapf-Material, Gülle, Mist, Stroh... (Anlage 3 BiomasseV)
- **Sonstige Materialien** (z.B. Fettabscheider, Rapskuchen) erhalten nur die Grundvergütung (Anlage 1 BiomasseV)
- Anteilige Vergütung anhand von Standardgaserträgen
- **Ausschließlichkeitsprinzip wird außer Kraft gesetzt: Vermischung aller Substrate möglich!**

2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffe, die keinen Anspruch auf einsatzstoffbezogene Vergütung begründen (nur Grundvergütung):

- Altbrot
- Backabfälle
- Biertreber
- Buttermilch
- Fettabscheiderinhalte
- Grünschnitt aus der öffentlichen und privaten Garten- und Parkpflege
- Speisereste
- Straßenbegleitgras
- Tierblut
- Zuckerrübenschnitzel
- ...



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse I

- Corn-Cob-Mix
- Futterrübe/Futterrübenblatt
- Getreide (Ganzpflanze)
- Getreidekorn
- **Gras einschließlich Ackergras**
- Grünroggen (Ganzpflanze)
- Körnermais
- Mais (Ganzpflanze)
- Sonnenblume (Ganzpflanze)
- Zuckerrüben
- ...
- Sonstige „zielgerichtete“ angebaute Energiepflanzen



2. Einführung von Einsatzstoffvergütungsklassen

Einsatzstoffe der Vergütungsklasse II

- Blühstreifen, Blühflächen, Schonstreifen, Ackerrandstreifen...
- Durchwachsene Silphie
- Geflügelmist, Geflügeltrockenkot
- Klee gras und Luzernegras (als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)
- Landschaftspflegematerial (alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, welche vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG dienen und nicht gezielt angebaut wurden; nicht: Mais Raps, Getreide, Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege, Straßenbegleitgrün, Flughafengrün, Abstandsflächengrün in Industrie- und Gewerbegebieten)
- Landschaftspflegegras: maximal 2-schürige Mahd
- Pferdemist, Schafsmist, Ziegenmist
- Rinderfestmist, Rindergülle
- Schweinfestmist, Schweinegülle
- ...



3. Mindestanforderungen an Klima- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz

Mindestwärmeanforderung für den Erhalt der Grund- und Einsatzstoffvergütung

- mind. **60 %** des Stroms in **Kraft-Wärme-Kopplung** pro Kalenderjahr
- **25 %** können für **Fermenter** angerechnet werden, **35 % externe Wärmenutzung** nachzuweisen (Positivliste ähnlich EEG 2009, Neu: u.a. ORC und Holz Trocknung)
- Nachweis über den gesamten Zeitraum; Ausnahme: im Inbetriebnahmejahr kein Nachweis erforderlich, im 1. Jahr danach 25 % nachzuweisen
- **Nicht Einhaltung: Absenkung der Vergütung auf Preise an der Strombörse**
- Ab dem 6. auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahr Absenkung der GV auf 80 % bei Nichteinhaltung (Bsp.: IB 2012, Regelung gilt ab 2018)
- **Ausnahme:** bei einem **Gülleanteil von über 60 Masse-%** muss Wärmenutzung nicht nachgewiesen werden! (Gülle: alle Wirtschaftsdünger der Anlage 3 BiomasseV)
- Nachweis durch Umweltgutachten



3. Mindestanforderungen an Klima- und Umweltschutz sowie Energieeffizienz

Maisdeckel

- Input **maximal 60 Masse-% Mais** (Ganzpflanze), CCM, Lieschkolbenschrot und Getreidekorn einschließlich Körnermais in jedem Kalenderjahr
- **Nichteinhaltung: Absenkung der Vergütung auf Preise an der Strombörse**
- Nachweis durch Einsatzstofftagebuch

Technische Vorgaben (§ 6 Abs. (4))

- Neu zu errichtende Gärrestlager am Standort der BGA sind gasdicht auszuführen
- **Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten Raum von 150 Tagen !!!!!**
- Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung (Reserve-BHKW's nur unter 100 kW)
- Nichteinhaltung: Absenkung der Vergütung auf Null
- Ausnahme: 100 % Gülle iSd. Düngemittelrechts



4. Abfallvergärungsanlagen (§ 27a)

Vergütung

- **16,0 ct/kWh_{el}** bis 500 kW (Bemessungsleistung)
- **14,0 ct/kWh_{el}** über 500 kW bis 20 MW (Bemessungsleistung)

Voraussetzungen

- Input mindestens **90 Masse-% Bioabfälle** im Sinne der Bioabfallverordnung (Abfallschlüssel: 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02) durchschnittlich im jeweiligen Kalenderjahr (Nachweis durch Einsatzstofftagebuch)
- **Nachrotte der festen Gärrückstände und stoffliche Verwertung der Gärreste**

Besonderheiten

- Anlagen sind vom Wärmenutzungsgrenzwert ausgenommen
- Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich
- Auch auf Altanlagen anwendbar

5. Güllevergärungsanlagen (§ 27b)

Vergütung:

- 25,0 ct/kWh_{el} bis 75 kW_{el} installierter Leistung

Voraussetzungen:

- Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung
- installierte Leistung **maximal 75 kW_{el}**. => **inst. Leistung nicht Bemessungsleistung**
- Anlagen, die mindestens **80 Masse-% Gülle im Jahresdurchschnitt** einsetzen (Nachweis durch Einsatzstofftagebuch)
- **Gülle:** Mist und Gülle von Schweinen und Rindern, Pferdemist, Ziegen- und Schafmist
- **Geflügelmist und Geflügeltrockenkot** sind **nicht** auf die **80 % anrechenbar**

Besonderheiten:

- Anlagen sind vom Wärmenutzungsgrenzwert ausgenommen
- Keine Kombination mit der Grundvergütung und/oder den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich

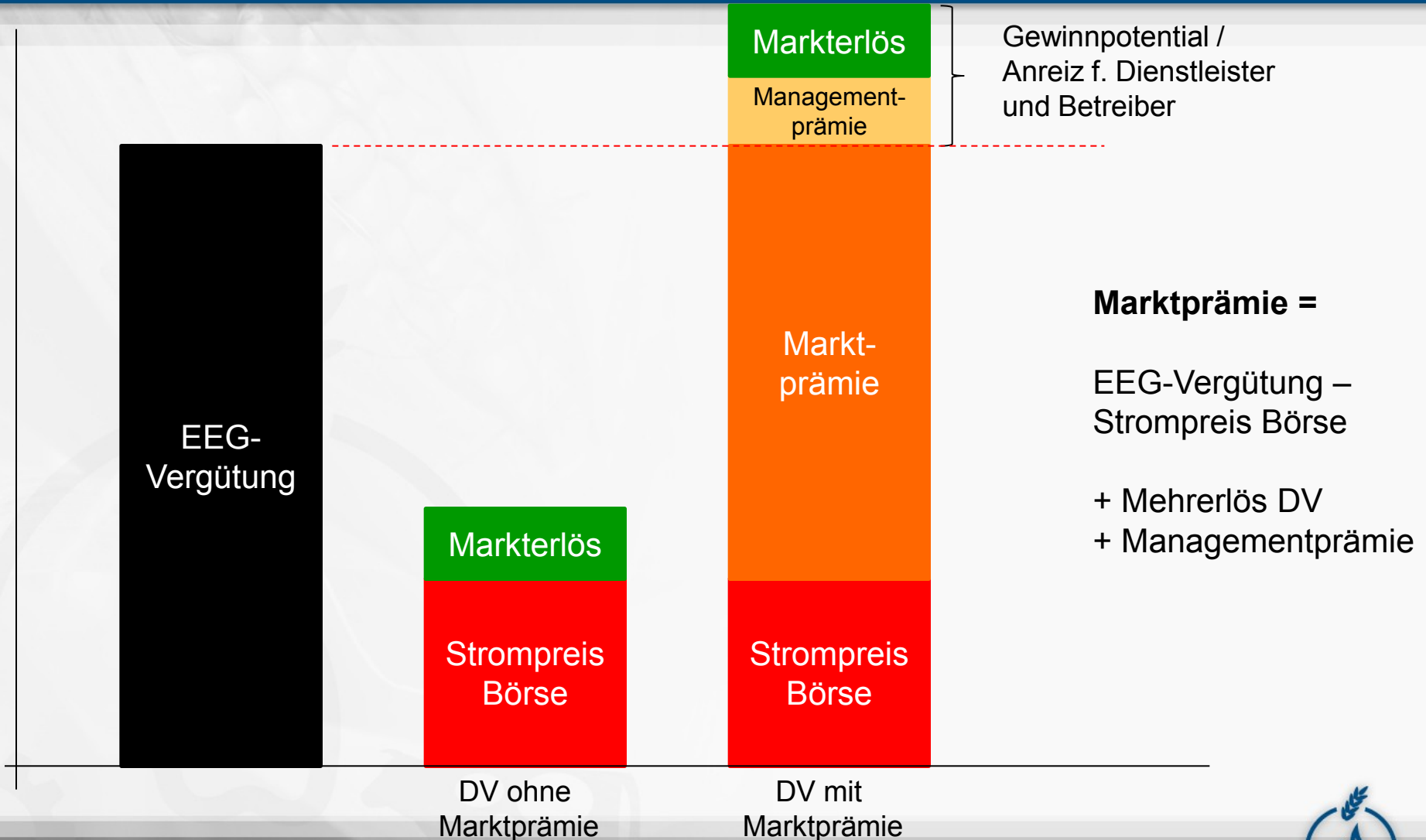


6. Marktprämie (§ 27 Abs. 3)

- Biogasanlagen mit Direktvermarktung erhalten die Marktprämie (=Differenzbetrag zwischen dem Preis an der Strombörse und der EEG-Vergütung)
- Zusätzlich **Managementprämie** in Höhe von **0,3 ct/kWh_{el.}**
- **Verpflichtend für Anlagen über 750 kW installierter Leistung und Inbetriebnahme nach dem 31.12.2013**
- Zusätzlich Flexibilitätsprämie für die Bereitstellung zusätzlicher installierter Leistung für bedarfsgerechte Stromproduktion für 10 Jahre
- Höhe der Flexibilitätsprämie in Abhängigkeit von der Zusatzleistung
- Jährliche Berechnung der Höhe der Flexibilitätsprämie
- **Wechselmöglichkeit für Altanlagen in die Markt- und Flexibilitätsprämie**
- => Verordnungsermächtigung für HT/NT-Regelung



Marktprämie – Höhe der Marktprämie gem. Anlage 4



Beispiel zur Marktprämie

- EEG-Vergütung für den betreffenden Monat: 17,30 ct/kWh
- abzüglich dem Monatsmittelwert EPEX: 4,5 ct/kWh
- zuzüglich der Managementprämie: 0,3 ct/kWh (für das Kalenderjahr 2012, sinkt jährlich)
- Ergebnis: $17,3 \text{ minus } 4,5 \text{ plus } 0,3 = 13,1 \text{ ct/kWh}$

Ist im Kalenderjahr 2012 der von einem Dritten zu erzielende Strompreis höher als der jeweilige Monatsmittelwert der Strombörse abzüglich 0,3 ct/kWh (Managementprämie)
→ Stromerlöse + Marktprämie sind besser als die reine EEG-Vergütung (Aber: Zusatzkosten der Vermarktung beachten!)
→ Ist der zu erzielende Strompreis niedriger als der Strombörsenpreis → EEG-Vergütung wäre besser gewesen



Flexibilitätsprämie – Berechnung Anlage 5

$$FP \text{ (Cent pro kWh)} = \frac{P_{(\text{Zusatz})} * KK * 100}{P_{\text{Bem}} * 8760 \text{ h/a}}$$

- Kalenderjährliche Berechnung
- Es sind monatliche Abschläge zu leisten

$$P_{(\text{Zusatz})} = P_{\text{inst}} - (P_{\text{Bem}} * fK_{\text{or}}) \quad P_{(\text{Zusatz})} = 0 \text{ (Wenn } (P_{\text{Bem}} < P_{\text{inst}} * 0,2))$$

$$P_{(\text{Zusatz})} = 0,5 \text{ (Wenn } (P_{(\text{Zusatz})} > P_{\text{inst}} * 0,5))$$

Vorbehaltlich einer Rechtsverordnung trägt fK_{or} (Korrekturfaktor für die Auslastung der Anlage):

- bei Biomethan: 1,6
- bei Biogas(kein Biomethan): 1,1

KK (Kapazitätskomponente für die zusätzliche installierte Leistung) beträgt vorbehaltlich einer Rechtsverordnung 130 pro Kilowatt



Flexibilitätsprämie – Beispiel

Installierte Leistung: 800 kW
Bemessungsleistung: 600 kW
Jahr: 2012

Gas: Biogas

$$\text{FP (Cent pro kWh)} = \frac{P_{(\text{Zusatz})} * \text{KK} * 100}{P_{\text{Bem}} * 8760 \text{ h/a}}$$

$$P_{(\text{Zusatz})} (140) = P_{\text{ins}} (800) - (P_{\text{Bem}}(600) * fK_{\text{or}} (1,1))$$

$$\text{FP (Cent/ kWh)} 0,35 = \frac{P_{(\text{Zusatz})} (140) * \text{KK} (130 \text{ €/kW}) * 100}{P_{\text{Bem}} (600) * 8760 \text{ h/a}}$$

$$\text{FP (€/a)} = P_{(\text{Zusatz})} (140 \text{ kW/a}) * \text{KK} (130 \text{ €/kW}) = 18.200 \text{ €/a} = 0,35 \text{ ct/kWh}$$

Folgen für Bestandsanlagen

Wichtig

Früher: Jede EEG-Novelle hat das jeweils neue Recht generell für Altanlagen angewendet.

JETZT (EEG 2012):

- Inbetriebnahme bis 31.12.2011 → EEG 2009! Es gelten weiterhin die Vergütungssätze des EEG 2009!
- Inbetriebnahme ab 01.01.2012 → EEG 2012
(Ausnahme: Übergangsregelungen § 66 EEG 2012 beachten!)

→ **Bestandsschutz ist gesichert!**



Folgen für Bestandsanlagen

Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2009 möchte

- 2012 auf Gärresttrocknung mit 3 ct KWK-Bonus umstellen
 - 2012 auf den Güllebonus umstellen
 - 2012 den Luftreinhaltungsbonus geltend machen
- ➔ Nach derzeitigem Stand: alles möglich!

Beispiel: BGA mit Inbetriebnahmejahr 2007 möchte

- 2012 auf Gärresttrocknung mit 3 ct KWK-Bonus umstellen
 - 2012 auf den Güllebonus umstellen
 - 2012 auf Trockenfermentation umstellen
 - 2012 den Luftreinhaltungsbonus geltend machen
- ➔ Nach derzeitigem Stand: alles möglich!



Übergangsbestimmungen für Altanlagen

Wenige Übergangsregelungen für Altanlagen:

- Nachrüstpflicht einer zusätzlichen Gasverbrauchseinrichtung bis zum 01.01.2014 für alle Altanlagen
- Für Neuanlagen, ist die Maisobergrenze nicht einzuhalten, wenn das Biogas aus einer Gaserzeugung stammt, die bereits vor dem 01.01.2012 Biogas erzeugt hat!
- Wechsellmöglichkeit in Markt- und Flexibilitätsprämie
- Vertragliche Vereinbarung der Geltung der Entscheidungen der Clearingstelle EEG möglich (z.B. enger Anlagebegriff)
- ...



Folgen für die Biogasbranche durch die Novelle

- Nochmals komplexeres EEG mit neuen Fallstricken und Problemen
- Weiterhin ungeklärte Fragestellungen aus dem EEG 2009: EMM, Entschädigungszahlungen, Anlagenbegriff (weit/eng)
- Dokumentation/Erfassung der Einsatzstoffe von größerer Bedeutung (ETB)
- Wesentlich drastischere Folgen bei Nichteinhaltung der Vergütungsvorgaben (Sanktion: Rückfall auf Strompreis EEX-Börse)
- Erweiterung bestehender Anlagen (Repowering) nicht immer ohne größere Probleme möglich
- Teilweise Effizienz-Hemmung durch EEG 2012 (150 Tage)
- Anlagenhersteller und Planer entwickeln neue Konzepte gemäß EEG 2012

Gliederung

- Branchenübersicht 2011 – Ausblick 2012
- EEG 2012
- **Aktuelle Baustellen im Bereich Biogas**
- Fazit



Aktueller Stand – Gülle unterliegt Abfallrecht

- **Neuer Entwurf des KrWG im Bundestag verabschiedet**
 - Gülle unterliegt dem Abfallrecht
 - Gülle ist damit **nicht** automatisch Abfall!!
 - Entscheidung über Abfalleigenschaft obliegt der zuständigen Behörde (Veterinär)
 - Ausgestaltung liegt damit in Länderhand
- **Fachverband Biogas tauscht sich mit den Länderministerien aus**
 - 21.11. NRW
 - 29.11. Niedersachsen

Ziel: Gülle, die in Biogasanlagen eingesetzt wird ist kein Abfall, wenn eine sinnvolle stoffliche Verwertung (Düngemittel) möglich ist!

Aktueller Hinweis: Gesetz wurde im Bundesrat nicht verabschiedet:

→ Vermittlungsausschuss

Mögliche Folgen der neuen Einordnung

1. Nicht sachgerechte Auslösung der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG bei alter Rechtslage

- Nahezu jede „Gülleanlage“ ist genehmigungsbedürftig nach BImSchG
 - Auslöser ist Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfälle (=Gülle in BGA)
 - Würde auch für Altanlagen gelten
- **Erfolg des Fachverband: Novelle der 4. BImSchV**

2. Vergütungsunsicherheiten für bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlagen

- NawaRo-Bonus bei BImSch-Anlagen an abgedeckte Gärproduktlager gekoppelt
- Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei Wegfall des Bonus gefährdet
- Jur. Einschätzung: Statischer Bezug auf die „alte“ Gesetzgebung



Novelle der 4. BImSchV

- **Anhangsgesetz zum KrWG**
- **Einheitlicher Genehmigungstatbestand für Biogasanlagen:**
 - Biogasanlagen mit einer Gasproduktion über 1,2 Mio. Nm³ (ca. 300-350 kW)
 - Gärproduktlager über 6.500 m³
 - Geplant war: 100 Nm³/h (ca. 200-250 kW)
 - Gilt auch für Altanlagen: Anzeigepflicht
 - Konkrete Umsetzung noch nicht klar; Gesetz im Vermittlungsausschuss
 - Fachverband wird sich für praxisgerechte Lösung einsetzen und über notwendigen Handlungsbedarf informieren
- **Nicht verwechseln mit neuer Grenze für die Privilegierung**
 - 2,3 Mio. Nm³ (ca. 600-650 kW) und
 - 2 MW Feuerungswärmeleistung (ca. 800 kW)

Mögliche Folgen der neuen Einordnung

- 1. Nicht sachgerechte Auslösung der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG bei alter Rechtslage**
 - Nahezu jede „Güleanlage“ ist genehmigungsbedürftig nach BImSchG
 - Auslöser ist Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfälle (=Gülle in BGA)
 - Würde auch für Altanlagen gelten
 - Erfolg des Fachverband: Novelle der 4. BImSchV
- 2. Vergütungsunsicherheiten für bisher baurechtlich genehmigte Biogasanlagen**
 - NawaRo-Bonus bei BImSch-Anlagen an abgedeckte Gärproduktlager gekoppelt
 - Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei Wegfall des Bonus gefährdet
 - Jur. Einschätzung: Statischer Bezug auf die „alte“ Gesetzgebung



Mögliche Folgen der neuen Einordnung

3. Behandlungs-, Nachweis- und Untersuchungspflichten durch das Abfallrecht

- Bei einer Änderung des KrWG müsste BioAbfV angepasst und Gülle aufgenommen werden
- 25.11.2011 Novelle der BioAbfV verabschiedet: darin Gülle nicht enthalten
- → Aktuell keine Anforderungen für Gülle
- Anforderungen aus der BioAbfV, wenn dort bei der nächsten Novelle keine Anpassung vorgenommen wird: Hygienisierung, neue Grenzwerte bei Schwermetallen, beschränkte Ausbringungsmengen und Anwendungsverbote
- Zusätzliche Anforderungen bei Transport und Ausbringung
- Konsequenzen auch für vor- und nachgelagerte Unternehmen

4. Erschwerte Bedingungen für die Vermarktung von Gärprodukten

Stand der VAUwS und Folgen für BGA

Änderungen/Verschärfungen gemäß Referentenentwurf VAUwS Stand Nov. 2010:

- Erleichterungen nur für Anlagen die NawaRo im Sinne der VAUwS einsetzen
 - Neubau von (NawaRo-) BGA bleibt möglich; Zukunft der Reststoffvergärung ungewiss
 - beim Bau der Anlage wird final das Substratspektrum festgelegt, dass in der Anlage eingesetzt werden darf
- Quasi keine BGA mehr in Wasserschutzzone III (Anlagen bis 1000m³ zulässig)
- Selbsteinstufung in WGK von Abfällen (zukünftig auch Tierischen Nebenprodukten) durch den Betreiber
- Gilt nach Übergangsfrist (z.Z. 10 Jahre) auch für Bestandsanlagen, sofern an diesen wesentliche Änderung durchgeführt werden schon früher

Aktuelle Entwicklungen in der Biogasbranche...

- Biogasanlagenverordnung durch BMU (BImSchV): Betreiberschulungen, Gasspeicher, Gasfackel, Gasdichtigkeit Behälter usw.
- BMAS: TR für Biogas auf Gefahrstoffverordnungsebene (TRGS)
- TI 4- Überarbeitung steht aus, in Abhängigkeit der TRGS Biogas auf Basis der GefahrstoffVO
- FVB organisiert TI4-Schulungen und bietet zusammen mit DVGW Betreiberschulungen gemäß G-1030 an (3x2 Tage)
- Verbändeübergreifendes Gremium mit DWA, DVGW und FVB in Vorbereitung: Zusammenfassung bisherigen Wissens in ein Techn. Grundregelwerk

Fazit: Sicherheit an Biogasanlagen nimmt noch weiter an Bedeutung zu. Leider immer wieder dramatische Fehler bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben: Dokumentation, bauliche Ausführungen, div. Schäden. Optimierungsbedarf bei Herstellern und Betreibern dringend notwendig!



Umsatzsteuer bei unentgeltlicher Wärmeabgabe

- **BMF-Schreiben 3/2011:**

Vereinbartes Entgelt als Bemessungsgrundlage bei Abgabe der Wärme an Dritte

Bei nahestehenden Personen ist die Mindestbemessungsgrundlage zu prüfen

Bei unentgeltlicher Wärmeabgabe ist stets von den Selbstkosten auszugehen! Niedrigeres marktübliches Entgelt nur anzusetzen, wenn Wärme von einem Dritten kommen kann.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei einer Wärmelieferung an eine nahestehende Person (z B. einen Beteiligten der Biogasanlage), die Mindestbemessungsgrundlage anzusetzen ist.

- **Schreiben an BMF Dr. Schäuble: Bemessung anhand marktüblichen Entgelt zu gewähren**
- **Negativer Bescheid Juli 2011**



Blühstreifen und Maisdiskussion

Fachverband Biogas ist Träger der bundesweiten Kampagne „Farbe ins Feld“

Zielsetzung:

- o mehr Blühstreifen auf Energiepflanzenfelder
- o Stärkung des Naturschutzes
- o positive Impulse für teilnehmende Betreiber

- **Diskussion zum Mais nimmt an Bedeutung zu! Alternativen müssen genutzt werden.**
- **Branche muss Lösungen zum Problem „Vermaisung“ anbieten; ansonsten große Gefahr des Akzeptanzverlustes**



Gliederung

- Branchenübersicht 2011 – Ausblick 2012
- EEG 2012
- Aktuelle Baustellen im Bereich Biogas
- **Fazit**

Fazit

- „Schnelle“ Novelle bringt frühzeitig Klarheit für alle Akteure: somit Planungszeit für 2012 ??????????
- **ABER: EEG 2012 nochmals komplexer**
- Schwerpunkt beim künftigen Zubau: 75 kW-Klasse + Direktvermarktung + Gasaufbereitung
- Teilweise praxisfremde Vorgaben (150 Tage) und extreme Sanktionen
- Zubau neuer Anlagen geht zurück; „Repowering“ bestehender Anlagen gewinnt an Bedeutung
- Weitere gefährliche Baustellen im Biogas wie „Gülle=Abfall“; Wasserrecht, Genehmigungsrecht, Sicherheit, Umsatzsteuer....)
- Gesellschaftliche Akzeptanz von Biogas muss gesichert werden: Nachhaltige Konzepte, energiewirtschaftliche Vorteile durch nachfrageorientierte Strombereitstellung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



...wir sehen uns in Bremen!
10. – 12.01.2012